



Botschaft

Verbandsauflösung mit Aufhebung der Statuten und Liquidation der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Feuerwehrverband Region Murten (FwVRM)

Ausgangslage

Der Feuerwehrverband Region Murten (FwVRM) wurde mit Statuten vom 22. Mai 2011 per 15. Mai 2012 gegründet. Im Jahr 2021 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerwehr im Kanton Freiburg grundlegend geändert. Seit dem 1. Januar 2023 sind deshalb die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen der Feuerwehr bezirksweise organisiert. Der Verband der Gemeinden des Seebezirks (VGS) hat in einer eigenen Abteilung die Aufgaben der Feuerwehr im ganzen Seebezirk und für die angrenzenden bernischen Gemeinden Münchenwiler, Gubrü und Wileroltigen übernommen. Der FwVRM ist demzufolge aufzulösen.

Am 3. Oktober 2024 hat die Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbandes Region Murten die Auflösung des FwVRM mit Aufhebung der Statuten und Liquidation der öffentlich-rechtlichen Körperschaft FwVRM einstimmig mit allen stimmberechtigten Gemeinden zu Handen der Verbandsgemeinden beschlossen.

Weil die Statuten des FwVRM Artikel 53 nicht definieren, wie der Verband aufgelöst werden muss, treten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Freiburg (GG) vom 25. September 1980, Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 in Kraft. **Alle Verbandsgemeinden haben die Auflösung einstimmig zu beschliessen.**

Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden des Kantons Freiburg (GG, SGF 140.1)

Art. 128 Gemeindeverband – Auflösung

a) Fälle

¹ Der Verband wird gemäss den Statuten oder durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedsgemeinden aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss ist der für die Gemeinden zuständigen Direktion^[3] zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Wenn überwiegende öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Staatsrat einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört und die Ansicht des Oberamtmannes eingeholt hat.

Art. 129 Gemeindeverband – Auflösung

b) Folgen

¹ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die ungedeckten Schulden gehen auf die Gemeinden über und werden gemäss den Statuten unter ihnen verteilt.

² Mit der Genehmigung der Übernahme oder der Liquidation durch den Staatsrat ist der Verband aufgelöst. Der Genehmigungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.